

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
III/PT2 (Recht)
Ghegastraße 1
1030 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Verena Werner / 5003

Geschäftszahl:
BMWfJ-15.300/0014-Pers/6/2011

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BMVIT-630.333/0003-III/PT2/2011

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

**BMVIT; Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003, des
KommAustria-Gesetzes sowie des Verbraucherbehörden-
Kooperationsgesetzes. Stellungnahme des BMWfJ**

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beehrt sich, zum o. a.
Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel 1 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003)

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 3) in Verbindung mit Z 25 (§ 15 Abs. 1a):

Gemäß § 2 Abs. 3 der geltenden Fassung des TKG findet die GewO 1994 auf das
Anbieten von Kommunikationsdiensten und das Betreiben von Kommunikations-
netzen keine Anwendung. Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 2 Abs. 3
TKG soll diese Ausnahme nur mehr gelten, sofern für das Anbieten von Kommu-
nikationsdiensten und das Betreiben von Kommunikationsnetzen eine Anzeige-
pflicht nach § 15 Abs. 1 TKG besteht.



Diese geplante Einschränkung der Ausnahme von der GewO 1994 bedeutet somit unmittelbar eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches der GewO 1994.

Dies hätte auch praktische Auswirkungen:

Sämtliche in § 15 Abs. 1a TKG genannten Tätigkeiten würden in den Anwendungsbereich der GewO 1994 verschoben werden. Für diese Tätigkeiten auf dem Gebiet der Telekommunikation müsste daher sowohl eine Gewerbeberechtigung als auch - bei Vorliegen der Voraussetzungen der Genehmigungspflicht iSd § 74 Abs. 2 GewO 1994 - eine gewerbliche Betriebsanlagengenehmigung erwirkt werden.

- Gewerbeberechtigungen müssten damit in jedem Einzelfall neu erwirkt werden, da solche Gewerbeberechtigungen - zwangsläufig auf Grund der bisherigen Ausnahme - in keinem Fall vorliegen können.

Betriebsanlagengenehmigungen liegen aktuell allenfalls in jenen Fällen vor, in denen ein Gastgewerbebetrieb mit einem solchen Kommunikationsangebot verbunden ist (idR: klassisches Internetcafe), nicht aber in jenen Fällen, in denen diese Angebote nicht mit sonstigen gewerblichen Tätigkeiten verbunden sind. Aber selbst in jenen Fällen, in denen eine Betriebsanlagengenehmigung für ein Gastgewerbe vorliegt, kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass durch das (lediglich durch die Änderung der Rechtslage bewirkte) Hinzukommen eines nunmehr gewerblichen Angebots keine genehmigungspflichtige Änderung der Betriebsanlage bewirkt wird.

- Die Situation wird gewichtig dadurch verschärft, als für all diese Fälle nicht einmal gewerberechtlich wirksame Übergangsregelungen vorgesehen werden; sämtliche Betriebe dieser Art würden mit Inkrafttreten der Novelle unmittelbar gewerberechtlich straffällig und Anlass für Schließungen gemäß § 360 Abs. 3 GewO 1994.

Die Gründe für das Verschieben dieser nunmehr nach dem Entwurf nicht mehr anzeigepflichtigen Kommunikationsdienstleistungen in den Bereich des Gewerberechts werden von den Materialien nicht näher erläutert. Schlüssig nachvollzieh-

bar werden lediglich jene Gründe erläutert, die zu einer Ausnahme von der telekommunikationsrechtlichen Anzeigepflicht führen sollen.

Zusammenfassend wird ausdrücklich bemerkt, dass grundsätzlich kein Einwand besteht, für Internetcafes und Callshops eine Ausnahme von einer telekommunikationsrechtlichen Anzeigepflicht zu etablieren.

Es besteht jedoch kein Anlass, diese Tätigkeiten und Einrichtungen, die grundsätzlich sachlich nach wie vor als Telekommunikationseinrichtungen und -angebote zu werten sind, nunmehr durch eine Neufassung des § 2 Abs. 3 TKG in das Gewerberecht zu verschieben, zumal diese Verschiebung mit erheblichen - in den Materialien in keiner Weise ermittelten oder bewerteten - Mehraufwendungen für den Gewerberechtsvollzug und Verwaltungslasten für die entsprechenden Unternehmen (für bestehende Unternehmen wirkt das Vorhaben auf Grund fehlender Übergangsbestimmungen sogar unmittelbar existenzbedrohend) - verbunden wäre.

Die derzeit geltende Fassung des § 2 Abs. 3 TKG, lautend: "*(3) Auf das Anbieten von Kommunikationsdiensten und das Betreiben von Kommunikationsnetzen findet die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, keine Anwendung.*" muss daher beibehalten werden.

Zu Z 43 (§ 38):

§ 38 Abs. 5 des Entwurfes sieht vor, dass jeder Betreiber eines Kommunikationsnetzes berechtigt ist, mit anderen Betreibern von Kommunikationsnetzen oder Kommunikationsdiensten Risikobeteiligungsverträge ebenso wie Kooperationsvereinbarungen zur Teilung des Investitionsrisikos für neue und verbesserte Infrastrukturen abzuschließen, sofern der Wettbewerb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Solche Vereinbarungen sind vor deren Wirksamwerden der Regulierungsbehörde anzuzeigen, die nach Anhörung der Bundeswettbewerbsbehörde sowie des Bundeskartellanwalts binnen acht Wochen diese Kooperationsvereinbarungen mit Bescheid untersagen kann, wenn durch diese der Wettbewerb beeinträchtigt werden kann. In die Genehmigung können Nebenbestimmungen aufge-

nommen werden, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen des Wettbewerbs zu vermeiden.

Die Erläuterungen merken an, dass es sich bei dieser Bestimmung um eine Forderung der Branche gehandelt habe.

Diese Bestimmung tritt in direkte Konkurrenz mit der Vollziehung des Kartellverbotes (§ 1 KartG) durch Bundeswettbewerbsbehörde, Bundeskartellanwalt und Kartellgericht. Ein bloßes Anhörungsrecht von Bundeswettbewerbsbehörde und Bundeskartellanwalt vermag daran nichts zu ändern.

Überdies steht sie im Gegensatz zu dem im österreichischen Kartellrecht geltenden Prinzip der Legalausnahme, wonach Kartelle grundsätzlich verboten sind, es sei denn, sie erfüllen die Ausnahmevoraussetzungen des § 2 KartG. In diesem Fall wirkt die Ausnahme automatisch, ohne Genehmigung durch eine Behörde.

Außerdem ist zu der gegenständlichen Bestimmung anzumerken, dass nach dem geltenden österreichischen System der Kartellrechtsvollziehung die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt keine Entscheidungen im Hinblick auf das Vorliegen eines Kartells treffen, sondern sie im Falle der Vermutung eines solchen Wettbewerbsverstoßes als Amtsparteien vor dem Kartellgericht entsprechende Anträge (Abstellung, Feststellung, Verhängung einer Geldbuße) stellen. Gegebenenfalls kann das Kartellgericht, anstatt eine Abstellungsentscheidung zu treffen, auch eine Verpflichtungszusage der Unternehmen für bindend erklären.

Die Vorgangsweise bei (möglicherweise wettbewerbswidrigen) Vereinbarungen zwischen Unternehmen sowie die Zuständigkeiten der kartellrechtlichen Institutionen sind klar und sollten auch nicht verwässert werden.

Aus diesem Grund wäre § 38 Abs. 5 aus dem Entwurf zu streichen.

Zu Z 141 (§ 127 Abs. 3):

Gemäß § 127 Abs. 3 des Entwurfes soll zukünftig die Regulierungsbehörde berechtigt sein, die Prüfung eines bei der Bundeswettbewerbsbehörde angemeldeten Zusammenschlusses auch in einem Verfahren vor dem Kartellgericht zu beantragen (Antrag nach § 11 Abs. 1 KartG).

Im Sinne einer effektiven Fusionskontrolle ist der Kreis der zum Prüfungsantrag Berechtigten bewusst limitiert.


- Ein nachvollziehbarer Grund für die vorgesehene Ausweitung des Kreises der Prüfungsantragsberechtigten ist nicht ersichtlich.

§ 127 Abs. 3 des Entwurfs hat daher zu entfallen.

Schlussbemerkung:

U. e. wird mitgeteilt, dass die Ressortstellungnahme dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wurde.

- Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 29.04.2011
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Signaturwert	NW+EOwiDyq4SS+3E8tPT2yh616Dd8ixxDcOqVki1RJT1xJaOvmwx4jZz+EeRA3Yh8II6+ES9VPGdt01oVlxwXIH53iZdFGin0qTFOEfKDKm3BzWBJ3nnoHDN0e+QHBWu0t1rN5UqL5fLkS0MdKuVhqAYC1dTKxai3QobPIKT8sQ=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2011-05-02T09:57:05+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	513089
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.buergerkarte.at/signature-verification/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.	